

TE Vfgh Beschluss 2000/11/28 B904/00 - B905/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2000

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

AVG §8

MinroG §179

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde von Anrainern eines Steinbruchs gegen die Anordnung verschiedener Sicherungsmaßnahmen durch die Bergbehörde mangels Parteistellung

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Kosten werden nicht zugesprochen.

Der Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

I.1. Die beschwerdeführenden Parteien sind ihrem Vorbringen nach Anrainer des Dolomitsteinbruches Windhof der T. GesmbH im Gemeindegebiet der Gemeinde Semriach. Rechtsgrundlage für diesen Betrieb ist eine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung sowie die (auf dem Berggesetz beruhende) Gewinnungsbewilligung, die gemäß §238 der Berggesetznovelle 1990 ex lege als erteilt galt.

Wegen Felssturzereignissen am 16. und 17. Oktober 1996 ordnete die Berghauptmannschaft Graz mit Bescheid vom 17. November 1997 Sicherheitsmaßnahmen zur Sanierung des Steinbruches an.

In weiterer Folge wurde von den beschwerdeführenden Parteien sowie von der Gemeinde Semriach mit Eingaben, die sich auch an die belangte Behörde richteten, auf verschiedene Gefährdungen durch den gegenständlichen Abbau hingewiesen.

Schließlich traf der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid vom 3. April 2000 Anordnungen gemäß §179 Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 (in der Folge kurz MinroG). Die T. GesmbH als Betreiber des Steinbruches wurde zur Vornahme verschiedener Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, die die zeitliche und räumliche Abgrenzung der seinerzeit angeordneten Sanierungsmaßnahmen und die Gewährleistung der

erforderlichen Sicherheit betrafen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende auf Art 144 B-VG gegründete Beschwerde, in der die Aufhebung des Bescheides und in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof begehrt wird.

Der nunmehrige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erstattete eine Gegenschrift. Weiters erstattete die T. GesmbH als mitbeteiligte Partei eine Äußerung.

II. Die Beschwerde ist nicht zulässig, da den Beschwerdeführern die Berechtigung zu ihrer Erhebung fehlt.

1. Wie der Verfassungsgerichtshof schon ausgesprochen hat, kann die für die Beschwerdeberechtigung maßgebende Möglichkeit, durch den Bescheid in der Rechtssphäre verletzt zu werden, nur bei Personen vorliegen, denen an der im konkreten Verwaltungsverfahren behandelten Sache die Stellung einer Partei zugekommen ist (s. VfSlg. 8746/1980 mit den dortigen Rechtsprechungsnachweisen). Diese Voraussetzung ist bei den beschwerdeführenden Parteien nicht gegeben.

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des § 179 Abs 1 und 2 MinroG lauten:

"(1) Bei Ereignissen oder Gegebenheiten, die den Bestand des Betriebes oder das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer bedrohen oder bedrohen können, sowie bei Betriebsunfällen, Ereignissen der im § 97 angeführten Art, während und nach Einstellung des Abbaues oder Auflassung von Bergbauanlagen hat die Behörde Erhebungen durchzuführen und, falls die vom Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer, Verwalter, von allfälligen Bevollmächtigten, Verantwortlichen nach § 17 Abs 1, § 71 Abs 1 oder nach § 87 Abs 1 oder von den im V. Abschnitt des VII. Hauptstücks genannten verantwortlichen Personen getroffenen Maßnahmen nicht genügen, dem Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer oder Verwalter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Bei der Auflassung von obertägigen Bergbauanlagen sind auch Maßnahmen zur Luftreinhaltung (§ 119 Abs 3) zu treffen.

(2) Werden durch die im § 2 Abs 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs 5) vor, so hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremdundernehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Handelt es sich um Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, kommt Berufungen gegen einen derartigen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu. ..."

Nach der Rechtsauffassung der belangten Behörde kam den beschwerdeführenden Parteien in dem der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorangegangenen Verfahren keine Parteistellung zu. Diesem Standpunkt kann im Hinblick auf die im konkreten Fall gegebene Sachlage, die angewendeten Bestimmungen des MinroG sowie die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 8897/1980 zur Parteistellung im Verfahren zur Erlassung von Sicherheitsmaßnahmen im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren) nicht entgegengetreten werden. Dazu kommt, daß durch die konkret im angefochtenen Bescheid angeordneten Sicherheitsmaßnahmen auch sonst die Rechtssphäre der beschwerdeführenden Parteien nicht berührt wird.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß den beschwerdeführenden Parteien im Verfahren nach den §§ 178 und 179 MinroG im Lichte der vorliegenden Sachlage im konkreten Fall weder ein materiell-rechtlicher noch ein verfahrensrechtlicher Anspruch zugekommen ist, sie also nicht Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 gewesen sind.

3. Die Beschwerde war sohin gemäß § 19 Abs 3 Z 2 lite VerfGG mangels Legitimation der beschwerdeführenden Parteien in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

4. Der mitbeteiligten Partei war kein Ersatz für die Verfahrenskosten zuzusprechen, da sie aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde zur Rechtsfindung keinen Beitrag leisten konnte (vgl. VfSlg. 10.228/1984).

III. Der Antrag, die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten, war abzuweisen, weil eine solche Abtretung nur im - hier nicht gegebenen - Fall einer abweisenden Sachentscheidung oder Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof in Betracht kommt.

Schlagworte

Bergrecht, Parteistellung Bergrecht, Parteistellung Gewerbeamt, Nachbar, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B904.2000

Dokumentnummer

JFT_09998872_00B00904_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at